



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
bei Änderungsvorhaben (§ 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1
und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die CATH Windenergie GmbH & Co.KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16, 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Rückbau und Neubau einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gusterath, Flur 3, Flurstück 528. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs.1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu befürchten, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Für die Schutzgüter Klima, Fläche und Wasser sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für die Schutzgüter Boden, und Pflanzen sind geringe Auswirkungen zu erwarten. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt. Nach der ergänzenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wird davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Ersatzzahlungen kompensiert werden. Durch die vorgelegten Schallimmissions- und Schattenwurfprognose werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit untersucht. Durch Einhaltung der Schallgrenzwerte und temporäre Abschaltungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des (Änderungs-)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2024/0095

Koblenz, den 25.03.2025

Im Auftrag

gez.

Mechthild Klein